

Erscheint
wöchentlich viermal
Dienstag, Donnerstag,
Samstag und Sonntag.

Preis
vierteljährlich in Welzheim
bei der Redaktion
29 fr.,
durch die Post im Ober-
amtsbezirk Welzheim
35 fr.,
auswärts
42 fr.

Einrückungsgebühr
die dreispaltige Zeile oder
deren Raum 2 fr.



Erscheint
wöchentlich viermal
Dienstag, Donnerstag,
Samstag und Sonntag

Preis
vierteljährlich in Welzheim
bei der Redaktion
29 fr.,
durch die Post im Ober-
amtsbezirk Welzheim
35 fr.,
auswärts
42 fr.

Einrückungsgebühr
die dreispaltige Zeile oder
deren Raum 2 fr.

Zugleich

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

No 24.

Welzheim, Samstag den 15. Februar

1868.

Württemberg.

Uebertragen wurde:

Die ev. Stadtpfarrstelle in Wübbberg (Nagold) dem Pfarrer Schlegel in Dörrenzimmern (Künzelsau) und die ev. Pfarrei Jürnsaal (Sulz) dem Pfarrer Pfäfflin in Königsbronn (Heidenheim).

Erledigt:

Die erste Schulstelle in Steinheim (Heidenheim), Einkommen neben freier Wohnung 500 fl. Meldungsstermin 4 Wochen.

* Welzheim, 14. Febr. Als ein seltenes Beispiel von treuer Anhänglichkeit eines Pferdes an seinen verlorenen Herrn kann nachstehende Thatsache, welche sich diese Woche hier zugetragen hat, angesehen werden. Herr Rothhosenwirth Hägele hier verkaufte schon vor einigen Jahren ein Pferd nach Auswärts, welches, wie wir hören, seit dieser Zeit schon wieder von verschiedenen Pferdehaltern erworben wurde, wodurch es zuletzt in's Remsthal übersiedelte. Dieses Pferd stellte sich in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, vollständig mit seinem Geschirr versehen, vor der Stallthüre des oben Genannten ein und wollte beharrlich von dem Stalle, dem das Thier früher zugetheilt war, Besitz nehmen, was ihm auch zur Freude seines vormaligen Herrn gerne gewährt wurde.

* Stuttgart, 12. Febr. (Corresp.) Der 73. Sitzung der Kammer der Abgeordneten präsidiert Präsident v. Weber. Am Ministertische befindet sich der Minister v. Gessler und später Cultminister v. Goltzer. Hölder trägt die Zusammenstellung der Beschlüsse vor, die gestern zu dem Gesetze gefaßt wurden, das die aus Anlaß einer neuen Wahlordnung vorzunehmenden Abänderungen an der Verfassungs-Urkunde betrifft. Es ist für diese Abänderungen eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen erforderlich. Bei der Berathung der einzelnen Gesetzes-Artikel ergab sich in der Regel Einstimmigkeit, stets aber mehr als zwei Drittel. Bei der End-Abstimmung ergaben sich 76 gegen 1 Stimme, die des Freiherrn Wilhelm v. König, der ein Gegner des vorgeschlagenen allgemeinen Stimmrechtes ist. Es wird zum Wahlgesetze übergegangen. Berichterstatter Hölder: Die Commission hat die Regierungsvorlage verschiedenen Modifikationen unterzogen; dieselben wurden nothwendig und vom Ministertische genehmigt, weil der Entwurf auf die neue Organisation des De-

partements des Innern sich gründet, die bekanntlich wegen der Kürze der Zeit nicht mehr zu Stande kommen konnte. Art. 1 handelt von den Wählerlisten und den Wahlcommissionen. Art. 2. Die Commissionen sind bleibend und haben (Art. 3) die Listen auf dem Laufenden zu erhalten. Art. 4. Wer in der Steuerliste läuft, kommt von amtswegen in die Wählerliste; dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen Falls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Die Frage der Abstimmungs-Bezirke ist selbstverständlich von großer Bedeutung; das allgemeine Wahlrecht kann für die Wähler nur möglichst wenig lästig gemacht werden, wenn sie dem Wähler weder Aufwand an Geld noch an Zeit verursacht. — Die Regierung will deshalb die Oberämter in eine entsprechende Anzahl von Abstimmungsbezirke zerlegen. Die Commission will nicht über 5 Bezirke hinaufgehen; Hölder und Hörner wollen der Regierung freie Hand lassen. Desterlen ist der Ueberzeugung, daß bei großer Zersplitterung der Abstimmungs-Bezirke der „berechtigten Einfluß der Parteien“ zu sehr erschwert werde. Desterlen will deshalb nur 5 bis 6 und in den größeren Oberamtsbezirken 7 — 8 Wahlbezirke. Groß: Welches sind denn die größeren Oberamtsbezirke? Desterlen: Das wird der Herr Minister schon wissen! Desterlen's Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen. — Eine längere Debatte erregt die Bestimmung über den Wahlakt selber. Die Regierung verlangt, daß jeder Wahlzettel in einem verschlossenen Couvert dem Wahlvorsteher übermacht werde. Damit wird das vollständige Wahlgeheimniß gewahrt; und es wird verhindert, daß nicht mehr Stimmzettel in die Urne gelegt werden können, als Wahlrechte ausgeübt worden; es dient die Einrichtung zum Schutze der Wähler. Hölder hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn den Parteien gestattet wird, ihre Wahlzettel in den Wahllokalen aufzulegen. Minister v. Gessler: Wie soll denn das Geheimniß der Wahl gewahrt werden? Kanzler v. Gessler: Solche Couverts seien in Baden, Oldenburg, Hessen, Lübeck u. s. w. eingeführt. Auch Hölder und die Commission halten die Couverts für nothwendig. Sie werden nach einem Antrag v. Schad's und Hölder's angenommen. Die Stimmzettel können geschrieben mitgebracht werden; der Wahlvorsteher legt das Couvert in die Urne. — Das Gesetz wird bis zum Schlusse berathen. — Die nächste Sitzung morgen.

In der Kammer der Standesherrn sind die auf die Justizreform bezüglichen Gesetze in Einer Sitzung sammt und sonders angenommen worden.

— In Reutlingen wurde ein Mann in einer Kelter erhängt gefunden: es ist das, wenn wir recht gezählt haben, binnen kurzer Zeit der 5. Selbstmord, der dort vorkam.

In Neckarhailfingen war am Montag 1 Hochzeitsfeier. Es ging hoch her und man ließ was darauf gehen. Man hüpfte und tanzte und jubelte, und es war ein recht schönes Hochzeitsfest; leider kam aber ein kleines Versehen dabei vor — die Geldbüchse der Musikanten wurde sammt Inhalt vom Tische weggestohlen.

* Stuttgart, 13. Februar. (Corresp.) In der 74. Sitzung der Kammer der Abgeordneten befinden sich am Ministertische Minister v. Goltzer, Minister v. Barmüller, Minister von Renner und General v. Wagner mit Oberstlieutenant v. Sackom.

Feger fragt an, ob es noch möglich sei, in dem Rest von Tagen, der zu Gebote stehe, das Verordnungs-Gesetz zu Ende zu berathen?

Berichterstatter Goltzer: Der Bericht sei fertig bis auf wenige Redaktions-Bemerkungen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist ein nachträglicher Bericht der Justiz-Gesetzgebungs-Commission über die Anlage zum Entwurf der Strafprozessordnung; betreffend die Bildung der Schwurgerichte. Die Commission gelangt zu dem Antrage, den Entwurf, wie derselbe nach der Schluß-Redaktion in Folge der Beschlüsse der Kammer mit Zustimmung des R. Justiz-Ministeriums sich gestaltet, im Ganzen zu genehmigen.

Der Gesetzes-Entwurf wird einstimmig (mit 82 Stimmen) angenommen.

Es wird übergegangen zum Kriegs-Stat. Berichterstatter Zeller, Mitberichterstatter Schneider. Die abgelaufene Periode gibt zu keiner erheblichen Bemerkung Veranlassung. Die erste Gelegenheit zu einer Debatte gibt die Erigenz für ein „Armee-Corps-Commando“, das bisher nicht ganz 2000 fl. kostete, weil es zum Theil mit dem Kriegsministerium vereinigt war. Es soll ein eigenes Commando errichtet werden, und dafür ist eine Erigenz von 10,851 fl. erforderlich.

Mohl hält eine solche Commandantur für überflüssig; bereits bezeichne man ja den preussischen General, der für die übernehmenden Commandos bestimmt sei.

Schott wünscht Bevorzugung von jüngeren Leuten bei Befetzung von wichtigen Stellen, es habe ja auch Niemand ein Aeges daran gefunden, als man einen jungen Mann an die Spitze des Departements des Justiz gestellt.

Kriegsminister: Nur in den 30er Jahren habe im Craft davon die Rede sein können, das Armee-Commando und das Kriegsministerium mit einander zu verbinden. Damals habe man noch

viele gebiente Unteroffiziere und Soldaten gehabt.

Graf v. Zeppelin warnt dringend vor zu großer Sparjamkeit; eine solche könnte am Ende zu einer Katastrophe von 1866 führen.

Becher: In Oesterreich sei das Armeekorps-Commando aufgehoben worden und aus constitutionellen Gründen sei ein dem Kriegsministerium untergeordnetes „General-Inspektorat“ errichtet worden.

Freih. v. Barmbüler als Abgeordneter schildert die Gefahren der Verbindung der beiden Funktionen. Die Abwesenheit des Kriegs-Ministers im Felde habe 1866 die größten Hindernisse in den Weg gelegt.

Zeller: Wenn man das Armeekorps-Commando streichen wolle, so müsse man das Divisions-Commando bei der Infanterie, das zu streichen beantragt worden, wieder aufnehmen und dann könne von einer Ersparniß kaum mehr die Rede sein.

Römer: Das Corps Commando sei nach dem beigelegten Corpsbefehl N. 58 in allen und jeden denkbaren Beziehungen unter das Kriegsministerium gestellt. Wenn es ein Mittel gebe, um das Armeekorps unter preussischer Führung vor Zerspaltung unter verschiedene preussische Corps zu schützen, so sei es die Errichtung eines einheitlichen Armeekorps-Commandos.

Kriegsminister: Man mache sich von dieser Commandantur einen ganz falschen Begriff; es handle sich um einen Divisionär, der die Felddivision zu befehligen habe. Man könne doch nicht unmittelbar vor dem Kriege irgend einen General an diese Stelle berufen; es müsse doch ein Mann sein, der in einer solchen Funktion sich die nöthige Erfahrung erworben.

Die Erigenz wird in namentlicher Abstimmung mit 45 gegen 41 Stimmen angenommen.

Eine weitere Debatte veranlassen die Verhältnisse der Festung Ulm.

Nach Wolbachs Darstellung wären die erigirten 50,000 fl. zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben; die Bayern müssen offenbar weitgehende Pläne auch auf Württemberg und Ulm haben, sonst würden sie nicht 600,000 fl. erigirt haben.

Minister v. Barmbüler: Wolbach sei stets geneigt zu übertreiben; die Festung solle erhalten bleiben. Daß die Bayern weitgehende Absichten haben, sei ein Irrthum: sie haben ja bloß 300,000 fl. für Landau, Germersheim und Ulm verlangt. Auf württembergischem Boden wollen wir jedenfalls Herr bleiben, dafür sei die erigirte Summe eingebracht. Die Verhältnisse sollen näher geordnet werden, sobald der Schluß des Landtages den Ministern etwas freiere Hand gestatte.

Hölder bringt das Festungs-Reglement zur Sprache und wird von Schall unterstützt.

Barmbüler: Er verspreche, auch diesen Gegenstand für die nächste Session vorzubereiten.

Zeller: Die Sache sei argeregt und es sei nicht nöthig, dieselbe mit vielem Zeitaufwande weiter zu verfolgen.

Die Erigenz wird verwilligt. Der Präsident erklärt: Angesichts des schleppenden Ganges der Verhandlungen sei es nothwendig, von jetzt ab täglich 2 Sitzungen zu halten; die nächste Sitzung ist heute Nachmittag 4 Uhr.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Zollparlament.

In Folge höchster Entschliebung Seiner Königlich Majestät vom 8. M. wird zur Vollziehung des Gesetzes vom 8. d. M., betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Zollparlament Folgendes verfügt:

§. 1.

Sofort nach dem Eintreffen dieser Verfügung

sind die in Folge der vorläufigen Anordnung v. 10. v. M. gefertigten Wählerlisten der Gemeinden auf dem Rathhause oder dem dessen Stelle vertretenden Lokale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und es ist in dem Gemeindebezirke nochmals öffentlich bekannt zu machen, daß Jedermann von der Wählerliste Einsicht nehmen kann, und daß Beschwerden wegen Uebergang von Personen, die aufzunehmen gewesen wären, oder wegen der Aufnahme wahlunfähiger Personen binnen 8 Tagen nach der ergangenen öffentlichen Bekanntmachung bei dem Gemeinderath anzubringen, auch daß nur die in die Liste aufgenommenen Personen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind.

Der Tag der in dieser Verfügung angeordneten öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung der Wählerlisten ist vor dem Ortsvorsteher sofort dem Oberamt anzuzeigen.

Das Letztere hat dem Ministerium bis zum 24. d. M. zu berichten; an welchen Tagen diese öffentliche Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden seines Bezirks erfolgt ist, um hiernach den Tag für die Vornahme der Wahl bestimmen zu können.

Sollten in einzelnen Gemeinden auch solche Personen, welchen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht durch Verurtheilung, sondern nur durch Verweisung oder Verletzung in den Ausschulungsstand entzogen ist, aus der Wählerliste weggelassen worden sein, so sind dieselben von Amtswegen in der Liste nachzutragen.

§. 2.

Einsprachen gegen die Wählerlisten (§. 1.) sind von dem Gemeinderath nach entsprechender sachdienlicher Verhandlung innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage durch Beschlußfassung zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden.

Die geschlossene Liste ist von dem Gemeinderath zu beurkunden und mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange dieselbe zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und wann die Bekanntmachung erfolgt ist.

Sofort sind die Listen dem Oberamt einzusenden, das dieselben dem Wahlkommissär des Abstimmungsbezirks zustellt.

§. 3.

Die Wahl der Abgeordneten für das Zollparlament ist in 17 Wahlkreisen, deren jeder Einen Abgeordneten wählt, vorzunehmen.

§. 4.

Zum Zwecke des Stimmgebens sind die Wahlkreise in kleinere Abstimmungsbezirke zu theilen.

Die Festsetzung der Abstimmungsbezirke und die Bezeichnung des Ortes, in dem für dieselben die Abstimmung vorzunehmen ist, erfolgt durch sofort öffentlich bekannt zu machende Verfügung des Oberamts. Bei der Abgrenzung der Abstimmungsbezirke und der Festsetzung der Abstimmungsorte haben die Oberämter darauf Bedacht zu nehmen, daß den Wählern die Theilnahme an der Wahl möglichst erleichtert und die Vornahme der Wahl an Einem Wahltag ermöglicht wird.

§. 5.

In einem der Abstimmungsorte seines Bezirks hat der Oberamtmann die Wahl zu leiten, für die übrigen Abstimmungsorte hat er sofort aus der Zahl der hierzu geeigneten Ortsvorsteher, Gemeinderäthe, Verwaltungsaktiare und Notare, die bei der Wahl nicht selbst betheilig sind, einen Distriktswahlkommissär zu bestellen, der mit den in §. 6 bezeichneten Gemeindegliedern die Distriktswahlkommission bildet.

Die Distriktswahlkommissäre sind, wofern sie nicht bereits für den öffentlichen Dienst verpflichtet sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auf sorgfältigste Sicherung der Stimmzettel, zu beeidigen, und sind deren Namen bekannt zu machen.

§. 6.

Für jeden Abstimmungsbezirk sind durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß des Abstimmungsortes zwei Gemeindeglieder, welche kein Staats- oder Gemeindebeamte bekleiden, als Urkundspersonen zu bestellen und bei der Wahl beizuziehen.

Auch kann ein besonderer Protokollführer bestellt werden.

§. 7.

Die Wahlhandlung wird in allen Abstimmungsorten an dem durch besondere Verfügung festzusetzenden Tage vorgenommen.

Der Anfang und Schluß der Wahlhandlung wird für jeden Abstimmungsbezirk durch das Oberamt nach Maßgabe der Zahl der Wahlberechtigten festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Distriktswahlkommissäre haben den Tag der Abstimmung und den Anfang und Schluß derselben mindestens drei Tage zuvor in den einzelnen Gemeinden gehörig bekannt zu machen und zugleich die Stunde, in welcher die Wahlberechtigten der einzelnen Gemeinden zu erscheinen haben, zu bezeichnen. Ueber die geschehene rechtzeitige Bekanntmachung der Abstimmungszeit in den einzelnen Gemeinden sind Urkunden zu den Akten zu bringen.

§. 8.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie erfolgt durch Niederlegung verdeckter Stimmzettel ohne Unterschrift in ein von der Wahlkommission aufzustellendes verdecktes Gefäß (Wahlurne).

Die Distriktswahlkommissäre haben dafür zu sorgen, daß bei der Wahl die Ordnung nicht gestört, daß keine Stimmzettel von Unberechtigten in die Wahlurne niedergelegt werden, und daß an den abgegebenen Stimmzetteln keine Veränderung vorgenommen wird.

§. 9.

Jeder Wahlberechtigte hat persönlich Einen Stimmzettel dem Distriktswahlkommissär zu übergeben, der ihn uneröffnet in die Wahlurne niederlegt.

Auf den Stimmzetteln muß der Name des Gewählten deutlich bezeichnet sein. Der Wähler hat in so zusammenzulegen, daß der auf demselben bezeichnete Name verdeckt ist.

Farbige Stimmzettel, sowie solche, welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, sind zurückzuweisen.

Die abstimmenden Wahlberechtigten werden vorgemerkt.

Während der Wahlhandlung dürfen weder Stimmzettel eröffnet, noch die Stimmen gezählt werden.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 11. Febr. Dem Bernehmen nach soll der Rücktritt des Grafen Eulenburg bevorstehen und dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses v. Fockenberg das Ministerium des Innern angetragen worden sein. Derselbe soll sich Bedenkzeit erbeten haben.

Berlin, 12. Febr. Die „Provinzial-Correspondenz“ sagt: „Der Ministerpräsident beabsichtigte, indem er seinen unbestimmten Urlaub nahm, sich zu seiner Erholung zunächst in die Provinz zu begeben. Er ist jedoch einstweilen noch in Berlin zurückgehalten, wird sich aber der Amtsgeschäfte jedenfalls bis nach Schluß des Landtages enthalten. Die Vorberatungen über eine neue Kreisordnung werden, nachdem der Minister des Innern wieder hergestellt ist, nunmehr stattfinden. Gerüchte von Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt im Staatsministerium sind völlig grundlos.“

Berlin, 12. Febr. Abgeordnetenhaus. Der neue Gesetzentwurf von Hennig, 6 Millionen Thlr.

aus Staatsmitteln für Ostpreußen zu verwenden, wird einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen. Referent Renard empfiehlt den Antrag von Kosch, eine Million Darlehenscassenscheine für die kleineren Gewerbetreibenden im Regierungsbezirk Königsberg und Gumbinnen auszugeben. Tokarski beantragt, die auch in Danzig und Marienwerder zu thun, soweit daselbst Nothstand ausgebrochen sei. Der Finanzminister, der Handelsminister und der Präsident der Bank bekämpfen den Antrag Kosch und erklären, daß die Bank fähig und bereit sei, durchgreifend zu helfen. Zweiten beantragt Ueberweisung des Antrags Kosch an die Commission für den Gesetzentwurf Hennig, welcher Antrag angenommen wird.

U n s l a n d.

Paris, 11. Febr. * Die „Patrie“ sagt: Die Nachrichten aus Serbien erhalten die Diplomatie der Westmächte in Athen. Wir glauben zu wissen, daß sehr energische Vorstellungen noch gestern nach Belgrad übermittelt worden seien. — Crekaslesco hat dem Tuilerien-Cabinet officiell förmliche Ablägnungen einer Regierung bekannt gegeben betr. irgend welcher directen oder indirecten Theilnahme an den russisch-serbischen Manövern. England, Frankreich und Oesterreich sind vollständig unterrichtet über den Charakter und die möglichen Folgen dieser Manöver. Die drei Cabinette sind daher bereit, jeder Nothwendigkeit entgegenzutreten, welche die Situation hervorbringen könnte, auf deren Gefahren sie die Regierung der Donaufürstenthümer schon hingewiesen haben.

Florenz, 11. Febr. Der Bericht der Commission über das Budget des Finanzministers vermehrt die von dem Minister vorgeschlagene Summe von 649,040,264 Lire auf 736,228,344 Lire, welche Differenz hauptsächlich den Ausgaben entstammt, welche die Liquidation der Kirchengüter veranlassen. Die Commission schlägt eine Vermehrung von 1,250,000 Livres für die supplementäre Circulation von Schatzbons vor und schätzt den Werth der disponiblen Kirchengüter auf 1027 Millionen; sie beantragt ferner die Gründung eines Creditinstituts für landwirtschaftliche Zwecke, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend.

London, 11. Febr. Der italienische Gesandte, Marquis d'Azeglio, verläßt nächsten Monat seinen Gesandtschaftsposten dahier. David Brewster ist gestorben.

London, 12. Febr. Der Dampfer „Belgian“ ist in Greenock angekommen und bringt die Nachricht aus Newyork vom 1. Februar, daß das officielle Regierungsblatt verkündete, bei bezüglich Abtretung der Insel St. Thomas geschlossene Vertrag sei in Kopenhagen nunmehr seitens der dänischen Regierung ratificirt worden.

Cork, 11. Febr. Vergangene Nacht haben abermals Krawalle stattgefunden, wobei einige Verwundungen vorkamen.

Cork, 11. Febr. Die heute Nacht stattgefundenen Volksaufläufe waren sehr ernster Natur. Sie dauerten neun Stunden lang. Das Volk griff die Polizei mit heftigen Steinwürfen an. Letztere drang mit gezogenem Säbel und Bajonetten auf die Volksmasse ein. Ein Unruhestifter wurde getödtet und mehrere verwundet.

Unterhaltendes.

Das Bäschen vom Lande.

Eine Familiengeschichte von Otfried Mylius.

(Fortsetzung.)

Der Nefse verbeugte sich im Kreise und als er sich wieder zur Tante wandte, sah er neben

dieser ein junges Mädchen mit glänzenden Augen und glühenden Wangen stehen, dessen Blicke mit feberischer Ungeduld an ihm hingen. „Das ist ja Henriette!“ rief er herzlich, von seiner Ahnung richtig geleitet und ergriff ihre Hand, die sie ihm halb entgegenreichte, und drückte sie mit aufrichtiger Wärme. „Willkommen, Gott-willkommen, meine Liebe, liebe Cousine! Wie reizend Du geworden bist!“

„Netter, lieber Robert!“ stammelte Henriette bebend und erglühend und schien ihre sonstige Selbstherrschung ganz eingebüßt zu haben. „Wir haben Sie mit solcher Spannung erwartet . . .“

— „Sie? Si, ei, Henriette! wir sind ja leibliche Verwandte — wie freundlich und förmlich klingt da das 'Sie', zumal da wir als Kinder uns schon gekannt! Weßhalb also diesen frostigen Mißklang der Etikette in diese herzliche Freude des Willkommens hineintragen?“

„Verzeih, Robert! aber in Deinen Briefen . . .“

— „Ah, in Briefen, die man sich von ferne schreibt, da mag das formelle 'Sie' erlaubt sein; aber wenn man sich erst wieder frei in's Auge blickt und Hand in Hand des Wiedersehens freut, wie kann man da anders, als dem Herzen ganz den Jügel schießen lassen?“

„Nun denn, Robert,“ erwiderte sie mit einem raschen, seelenvollen Blicke, der wirklich aus irgend einem fernen Winkel ihres Herzens, wohin der Stolz und Weltkinn noch nicht gekommen war, emporzuglühend schien, „Du hast Recht, wie Du es von jeher hattest! Ich strecke die Waffen. Aber hier ist auch Ida!“ setzte sie hinzu und deutete auf das schlanke Mädchen im blauen Kleide, das am Arm des Grafen Damiani herankam.

— „Ach fürwahr! rief Ida enthusiastisch, „es ist Bette Robert! man sieht ihm an dem dunklen Teint an, daß er aus den Tropenländern kommt. Und wie männlich und kräftig er aussieht! Er hat vollkommen un a r d i s t i n g u e, nicht wahr, Graf? Kommen Sie, ich will Sie ihm vorstellen!“

Ida fand bei Robert einen nicht minder herzlichen Empfang, als Henriette, aber der fremde Graf schien nicht geneigt, seine Tänzerin lange dem so enthusiastisch gelobten Bette gegenüber zu lassen, und entführte sie bald wieder, worauf Henriette Roberts Arm ergriff und ihn in den aufstehenden Saal führte, um ihn auch den anderen Gästen vorzustellen. Unter Anderen stellte sie ihn auch ihrer Freundin Juli Fink vor, die er als eine alte Bekannte begrüßen sollte; es kostete den Bette Mühe, dem forschenden Blicke Juliens gegenüber seine volle Fassung zu behalten, denn sie war hübsch und hatte ein Paar reizende, kluge Augen, die ihn durch und durch zu schauen versuchten; aber einige artige Phrasen der Freude über dieses Wiedersehen und der Hoffnung auf Erneuerung der alten Vertraulichkeit halfen ihm über seine leichte Verlegenheit hinweg, und neue Gestalten drängten sich zwischen Julien und ihn. Julie aber eilte zu ihrer älteren Schwester. „Hast Du ihn gesehen?“ fragte sie. „Ich erkenne keine Spur von dem muthwilligen ausgelassenen tollen Jungen Robert in diesem ruhigen, ernsten, gesetzten Manne.“

„Ich auch nicht, meine Liebe,“ erwiderte Frau Lohmann; „aber ich gesteh, daß er mir dadurch nur gewonnen zu haben scheint. Wie männlich und besonnen und schön er ist! Man sieht ihm an, daß er viel gereist ist und in der großen Welt gelebt hat; er ist so ruhig und gefaßt, so maßvoll und zuversichtlich, und doch beschreibener als man bei einem Mann von seinem Vermögen erwarten dürfte.“

— „Und sieh' nur, wie Henriette an seinem Arme hängt, mit welch leuchtenden Augen sie zu ihm emporblickt!“ flüsterte Julie; „wie sie sich auf den Beheuspitzen streckt, um neben ihm nicht

allzu klein zu erscheinen! Wie sie die Verliebte spielt, um diesen Goldkäfer zu umgarnen.“

Frau Lohmann sah dem Paare begierig nach, dann sagte sie kopfschüttelnd zu der Schwester: „Dießmal, Julie, treibt Henriette Balzer kein Spiel! dießmal hat der Liebesgott auch ihr stolzes Herz berührt. Sieh nur, wie sie die Farbe wechselt, wie Purpur und Blässe sich auf ihren Wangen jagen, wie ihr Busen wogt und ihre Hand zittert, und wie ihr Auge unverwandt an ihres Bette's Munde hängt! Sie hat zu lange ihr Herz verschlossen und mit dem Feuer Anderer gespielt; jetzt lodert es in ihrem Herzen wie von Flammen. Aber er ist zu gut für sie!“

(Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltiges.

— (Die Szasz-Regener Wolfhege.) Die „Herrmannstädter Zeitung“ schreibt aus genanntem Orte vom 23. Januar: Was man vielleicht als unerhört ansehen wollte, allarmirte gestern Vormittags unsere sonst so friedliche Stadt. „Der Wolf, der Wolf!“ tönt es plötzlich durch mehrere Gassen; die Leute stürzen heraus aus ihren Häusern, und in der That, ein Wolf setzt die Gasse herunter, von einer Masse Menschen verfolgt, die, zum Theil mit Gewehren bewaffnet, nur den günstigen Moment abwarten, um den glücklichen Schuß zu thun, auf den eine Prämie gesetzt ist. — Aber vergebens — zwar fallen etliche Schüsse — doch noch immer setzt die Bestie ihre Flucht fort. Immer größer wird die Masse der Verfolger, immer mehr sieht sich das arme Thier in die Enge getrieben. Jetzt erreicht es das Ende einer Gasse — das freie Feld — jetzt wird es unzwingelt — jetzt — noch einmal rafft es seine letzte Kraft zusammen, flieht wieder zurück in eine andere Gasse — jetzt ist ihm kein Ausweg mehr übrig die Gasse ist abgesperrt — da — noch eine Hoffnung leuchtet dem gehekten Thier — eine offene Thür in einen Hof — hinein stürzt es und fällt hier beinahe zu Tode ermattet nieder — doch schon sind seine Verfolger auch da — einige Läufe richten sich schon auf das arme Thier — da tritt mit gewichtiger Miene aus dem Hause der Hausherr und zornig ruft er die Worte: „Was wollt ihr? Es ist ja mein Kettenhund, der mir heute Nacht von der Kette durchgegangen.“ Wie durch einen Zauber war im nächsten Augenblicke keine Seele mehr zu sehen.

Anekdoten.

Beklagenswerthes Ereignis. Natalie von Janmerach wurde verarzt vom Gram verzehrt, daß nach Verlauf 20 Minuten nichts mehr von ihr zu erblicken war, als ihre Crimoline.

Frappante Aehnlichkeit. Frau: „Du Mann, sieh' einmal den Herrn an, der uns so aufmerksam betrachtet. Ist das nicht Dein Freund Maier?“ — Mann: „Nein, er ist's nicht. Er sieht ihm aber wirklich frappant ähnlich. Schau einmal, jetzt grüßt er uns! Der sieht wirklich meinem Freund Maier so ähnlich, daß er glaubt, er kennt uns!“

(Auch ein Professor.) Die Berliner „Gerichts-Ztg.“ enthält folgendes Inserat: Eisenplatten, Gießschranke u. s. w. auf amerikanische Art in einer bis zwei Stunden völlig geräuschlos durchlöchern und zerreißen zu können, wird gelehrt. Frankfurter Anfragen, gezeichnet N. B., besorgt Herr Hermann Streiber in Magdeburg.

Räthsel.

Wer es macht, der sagt es nicht;
Wer es nimmt, der kennt es nicht;
Und wer es kennt, der nimmt es nicht.

* Auflösung des Räthfels in Nr. 22: *
* * *
* * *
* * *

— Auf S. 1 Sp. 2 Linie 6 u. 8 der Nr. 23. d. Bl. ist „illegal“ und 2. 16 „Einkammer-System“ zu lesen.

Bekanntmachungen.

Vorladungen der Bezirksgerichte und der ihnen nachgesetzten Amtsstellen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die geleglich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den neuen bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten von den gleichfalls hienach genannten Stellen hiedurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recek, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und, wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist. Zu den Verhandlungen an nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheides.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Welzheim.	1. Februar 1868.	Rathhaus Lorch.	Clemens Mantel, verheiratheter Dreher in Lorch, bürgerlich in Rottweil.	Samstag, den 7. März d. J. Morgens 8 Uhr.	Nächste Gerichts-Sitzung.	Liegenschaft ist nicht vorhanden.

Mannenberg,
Gemeinde Rudersberg.

Gläubiger-Aufruf.

In der Nachlaß-Sache der Eva Rosine, geborenen Hammer, Wittwe des Christian Knöbler in Mannenberg, haben die Gläubiger ihre Forderungen bis zum 31. März 1868

hier anzumelden oder aber die aus der Unterlassung entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

11. Februar 1868.

Königl. Gerichts-Notariat
Welzheim.
Fischhaber.

Kirchenkirnberg.

Verkauf der alten Kirche auf den Abbruch.

Die alte Kirche dahier wird zu Folge stiftungsräthlichen Beschlusses am Dienstag den 25. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathszimmer im öffentlichen Aufstreich auf den Abbruch verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 11. Februar 1868.

Schultheiß
Mössner.

Welzheim.

Unterzeichneter hat einen beinahe ganz neuen

Zuchrod, für einen Confirmanden passend, billig zu verkaufen.

Schneidermeister
Fischer.

Welzheim.

Wohnungs-Veränderung.

Meinen verehrten Gönnern von hier und auswärts mache ich hiemit die Anzeige, daß ich meine seitherige Wohnung verlassen habe und nun im Gasthaus zum Löwen (Marktplatz) 1 Treppe hoch wohne. Ich empfehle mich zu fernerm Wohlwollen bestens.

Joseph Mayer,
Gold- und Silber-Arbeiter.

Welzheim.



Ein fünfjähriges kräftiges Pferd, hellbraun, Wallach, verkaufe ich

Samstag den 15. Februar
Vormittags 10 Uhr

im öffentlichen Aufstreich, und lade Kaufsliebhaber freundlichst ein.

Posthalter Friz.

Welzheim.

Zugelauenes Pferd.

Anfangs dieser Woche hat sich in der Nacht vor meinem Stalle ein Pferd (Fuchs) eingestellt.

Der rechtmäßige Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, dasselbe gegen Bezahlung der verursachten Kosten bei mir wieder in Empfang zu nehmen.

Bemerkt wird noch, daß das Pferd mit dem Geschirr versehen ist.

Roth-Dachsenwirth
Hägele.

Welzheim.

Verloren.

Zwischen hier und Claffenbach ging am letzten Sonntag ein runder schwarzer Hut und ein sogenanntes Bekbeile mit neuem Helm verloren. Der redliche Finder wolle solches in der Rose hier abgeben.

Ausgezeichnet schönen

Sirsen,

das Simri zu fl. 3. 30 kr., die Maas zu 17 kr., empfiehlt

Heinr. Chr. Bilfinger.

Alfdorf.

Der Allein-Verkauf von dem berühmten



C.A.W. Mayer-

schen weißen Brust-Syrup ist mir übertragen worden und empfehle solchen zu geneigter Abnahme.

Th. Schroth, jr.